

# RS Lvwg 2018/11/8 LVwG-AV-322/001-2018

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 08.11.2018

## Rechtssatznummer

2

## Entscheidungsdatum

08.11.2018

## Norm

GewO 1994 §39 Abs2

GewO 1994 §87 Abs1 Z3

GewO 1994 §94 Z5

GewO 1994 §95 Abs1

GewO 1994 §95 Abs2

## Rechtssatz

Übertretungen nach dem ASchG und nach dem ASVG sprechen aufgrund der „Art der verletzten Schutzinteressen“ für ein Vorliegen schwerwiegender Verstöße im Sinne des § 87 Abs 1 Z 3 GewO 1994 (vgl VwGH 96/04/0156; Ra 2018/04/0135).

Ob auch unter dem Gesichtspunkt der „Schwere“ der Verletzung dieser Schutzinteressen von der Erfüllung des letztgenannten Tatbestandes auszugehen ist, ist anhand der rechtskräftigen Straferkenntnisse zu beurteilen.

## Schlagworte

Gewerbliches Berufsrecht; Baumeistergewerbe; Anmeldevoraussetzungen; gewerberechtlicher Geschäftsführer; Zuverlässigkeit;

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGN:2018:LVwG.AV.322.001.2018

## Zuletzt aktualisiert am

11.12.2018

**Quelle:** Landesverwaltungsgericht Niederösterreich LVwg Niederösterreich, <http://www.lvwg.noel.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)